

Anpassung der Weiterbildungsregelung

- ❖ Zwei Wochen Weiterbildung pro Jahr (wie bisher)
- ❖ Jahrespauschale Fr. 2'000.- damit sind alle Kosten inkl. Reise- und Übernachtungskosten abgegolten. (bisher Fr. 1'000.- ohne Spesen)
- ❖ Kumulierung von Weiterbildungszeit und Weiterbildungspauschale auf max. 3 Jahre. Der Restbetrag der Weiterbildungspauschale wird buchhalterisch per Jahresabschluss dem Weiterbildungskonto des Mitarbeiters gutgeschrieben. Ebenso wird die nicht bezogene Weiterbildungszeit auf das kommende Jahr angerechnet, auch dies auf maximal drei Jahre beschränkt. Angesparte Weiterbildungstage sollten in der Regel nicht zusammenhängend bezogen werden, sondern ermöglichen dem Mitarbeiter eine grössere Weiterbildung zu absolvieren. Ihm stehen so genügend Tage für eine Weiterbildung zur Verfügung, ohne dafür seine Ferien nehmen zu müssen.
- ❖ Wird das Weiterbildungsguthaben nach drei Jahren nicht bezogen bzw. für eine Weiterbildung verwendet, so verfällt das Guthaben.
- ❖ Obligatorische Veranstaltungen, die nicht unter diese Regelung fallen, also separat abgerechnet werden sind:
 - ✓ SSK
 - ✓ Mitarbeiterkonferenzen (MAK)
 - ✓ Regionalretraiten, die alle zwei Jahre stattfinden